

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1886**

10 (17.6.1886)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die  
vereinigte evangelisch-protestantische Kirche  
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben                      Karlsruhe, den 17. Juni                      1886.

## Inhalt.

### Medaillenverleihung.

### Dienstnachrichten.

**Bekanntmachungen.** 1. Die Generalsynode betr. — 2. Die Abhaltung der Generalsynode betr. — 3. Den Verein „Mädchenfürsorge“ betr. — 4. Die Unterstützung aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr.

### Zur Nachricht.

## 1.

### Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 22. Mai d. Js. gnädigst bewogen gefunden, dem Rechner der kirchlichen Ortsfonds der Gemeinde Sindolsheim, Hauptlehrer a. D. Ludwig Gettinger daselbst die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

## 2.

### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 28. Mai d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Unteröwisheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Hermann Karl Theodor Specht in Altkußheim zum Pfarrer in Unteröwisheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 28. Mai d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrverwalter Michael Marquart in Neuenweg gemäß § 96 Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer daselbst zu ernennen.



Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 1. Juni d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrverwalter Adolf Maximilian Ernst Hasenreffer in Buchenberg gemäß § 96 Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 8. Juni d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Wiesleth aus den zwei aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverweser Otto Theodor Zandt in Menzingen zum Pfarrer in Wiesleth zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 8. Juni d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Franz Jakob Albert Häußer in Sindolsheim gemäß § 97a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Holzen zu ernennen.

### 3.

#### Bekanntmachungen.

##### 1. Die Generalsynode betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 5. d. Mts. Nr. 24 allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der Eröffnungstag für die im Laufe dieses Jahres abzuhaltende Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes auf Dienstag den 6. Juli d. J. festgesetzt werde.

Karlsruhe, den 8. Juni 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöcker.

Schenk.

##### 2. Die Abhaltung der Generalsynode betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 12. Juni 1886 gnädigst bewogen gefunden, zu Mitgliedern der bevorstehenden Generalsynode zu ernennen:

den Professor Dr. Bassermann in Heidelberg,

den Stadtpfarrer Greiner in Mannheim,



den Stadtpfarrer Zäringer in Weinheim,  
den Senats-Präsidenten von Stöffer in Karlsruhe,  
den Amortisationskassen-Direktor Helm in Karlsruhe,  
den Kirchenältesten Dürr in Karlsruhe,  
den Bürgermeister Hauser in Meßkirch.

Karlsruhe, den 15. Juni 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.  
von Stöffer.

Schenk.

3. Den Verein „Mädchenfürsorge“ betr.

Den evangelischen Pfarrämtern übersenden wir zugleich mit dem kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt je ein Exemplar der von dem Vorstande des Vereins „Mädchenfürsorge“ dahier uns mitgetheilten Statuten samt Namensliste der im Verband des Vereins stehenden Frauen mit dem Beifügen, daß die genannten Frauen, bezw. Frauenvereine gerne bereit sind, sich solcher weiblichen Dienftboten fürsorgend im Sinne des Vereins anzunehmen, die von andern Orten kommend in der ihnen fremden Gemeinde Rat und Hilfe suchen. Wir glauben daher die Geistlichen auf diesen Verein aufmerksam machen und ihnen empfehlen zu sollen, Töchter ihrer Gemeinden, falls sie in einer der aufgeführten 38 Städte einen Dienst suchen, an die angegebenen Adressen zu weisen.

Karlsruhe, den 15. Juni 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.  
von Stöffer.

Schenk.

4. Die Unterstützung aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr.

Aus der Katharina-Barbara-Stiftung ist von der für 1886 verfügbaren Geldsumme zur Unterstützung dürftiger Gemeinden der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach bei Anschaffung von Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidungen der evang. Gemeinde Teutschneureuth eine Gabe von . . . . . 70 M. verwilligt worden.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniss.

Karlsruhe, den 15. Juni 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.  
von Stöffer.

Schenk.



### Zur Nachricht.

Bei der Expeditur des evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

1. Das Kirchenrecht der vereinigten evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar:
 

die erste Abteilung (Kirchenvereinigung und Kirchenverfassung) von 1871 für . . . . .	4 M 50 S
die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875 . . . . .	7 " 50 "
2. Die Kirchenverfassung für . . . . .
3. Das Kirchenbuch, ungebunden für . . . . .
- der dritte Teil desselben, ungebunden für . . . . .
4. Die Perikopen und Lektionen zu . . . . .
5. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu . . . . .
6. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens . . . . .
7. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Voranschlag, Anweisbuch, Kassebuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch von 20 Bogen . . . . .

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos bei Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 S